

ASV
Angelsportverein Estorf von 1975 e.V.
Gewässerordnung

Dem Angelsportverein Estorf steht der Estorfer See als Pachtgewässer zur Verfügung.

Jeder Berechtigte hat das Angeln sportgerecht auszuüben, d.h. er hat sich an dem Fischgewässer als Heger und Pfleger des Fischbestandes zu erweisen. Gefangene Fische sind sofort nach dem Fang zu töten.

Untermaßige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Ausgenommen sind Fische, die für den Raubfischfang Verwendung finden, höchstens jedoch 10 Stück.

Folgende Geräte / Gegenstände hat jeder Berechtigte mitzuführen:

- a) Unterfangkescher in geeigneter Größe
- b) Löseschere bzw. Hakenlöser oder Zange
- c) Zollstock oder Maßband
- d) Totenholz zum Betäuben der Beute
- e) Messer zum Abstechen der Beute

Es dürfen höchstens 3 Angelruten benutzt werden, davon maximal 2 als Raubfischangeln, die ständig beaufsichtigt werden müssen. Alle anderen Angelvorrichtungen sind verboten, ausgenommen Senken im Höchstmaß mit einer Netzfläche von 1 m² zum Fang von Köderfischen.

Jugendliche haben die Jugendordnung zu beachten.

Nachstehend aufgeführte Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten:

a) Hecht:	60 cm	Schonzeit: 01.01.-30.04.	Fangbegrenzung: 3 Stck/Tag
b) Zander:	50 cm	Schonzeit: 01.01.-31.05.	Fangbegrenzung: 3 Stck/Tag
c) Karpfen:	35 cm		Fangbegrenzung: 3 Stck/Tag
d) Schleie:	25 cm		
e) Flussbarsch:	15 cm		
f) Weißfisch:	20 cm		
g) Wels:	60 cm		
h) Aal:	45 cm		

Die Ufer vom Gewässer und die angrenzenden Grundstücke sind sauber zu halten. Abfälle sind stets mitzunehmen.

Jeder Berechtigter hat folgende Papiere mitzuführen:

1. Sportfischerprüfung
2. Mitglieds- oder Erlaubniskarte des ASV Estorf

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder sind berechtigt, außer den Fischereipapieren auch den Fang hinsichtlich der Mindestmaße und Höchstzahl zu kontrollieren. Jeder Berechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen die Papiere und den Fang vorzuzeigen.

Die zur Kontrolle berechtigten Personen sind verpflichtet, bei groben Verstößen gegen die Gewässerordnung und die Satzung die Vereinspapiere einzuziehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, größere Schäden am Gewässer sowie einsetzendes Fischsterben sofort dem Vorstand zu melden und sich zur Beseitigung solcher Schäden zur Verfügung zu stellen.

Wer sich diesen Verpflichtungen entzieht, muss mit dem Ausschluss aus dem Verein rechnen.

Jedes Mitglied, das Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung feststellt und duldet oder nicht dem Vorstand meldet, muss mit einer Ahndung im Sinne der Satzung rechnen.

Das Angeln vom Boot ist grundsätzlich verboten.

Zeitweilige Fangbeschränkungen können vom Vorstand angeordnet werden.

Als Gastkarten werden im beschränkten Umfang Tageskarten ausgegeben.

Diese neugefasste Gewässerordnung tritt ab dem 28. Februar in Kraft.

Der Vorstand des ASV Estorf von 1975 e.V.